

Arbeit und Beruf

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Asylbewerberinnen und Asylbewerber bzw. für Menschen mit Migrationshintergrund nicht immer leicht. So sind unter anderem verschiedene gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

Das Gesetz sieht beispielsweise für Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine **Wartefrist von 3 Monaten** für die Ausübung einer Beschäftigung vor, das heißt nach drei Monaten dürfen Sie durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten - sofern die Zustimmung der Ausländerbehörde vorliegt.

Der Beschäftigung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber wird aber grundsätzlich nur dann zugestimmt, wenn für das konkrete Stellenangebot keine deutschen Arbeitnehmer, EU-Bürger oder entsprechend rechtlich gleichgestellte Ausländer zur Verfügung stehen. Diese sogenannte "Vorrangprüfung" entfällt unter bestimmten Umständen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an:

Stadt Emsdetten

Herr Karsten Häming

Am Markt 1

48282 Emsdetten

Tel.: 02572/ 922-703

E-Mail: karsten.haeming@emsdetten.de

Anerkennung von ausländischen Berufen:

Informationen rund um die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen und Berufen finden Sie hier:

- www.anererkennung-in-deutschland.de
- www.anabin.de
- www.make-it-in-germany.com

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch hier: www.bamf.de